



Rat der
Europäischen Union

017818/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/04/20

Brüssel, den 14. April 2020
(OR. en)

7284/20
ADD 1

ENV 199
ENT 39
COMPET 151
IND 49
SAN 129
CONSOM 67
MI 110
CHIMIE 11
DELECT 39

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 1973 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 1973 final - Annex.

Anl.: C(2020) 1973 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2020
C(2020) 1973 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
„Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen Der Begriff „Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen“ umfasst (i) Perfluorooctansäure, einschließlich ihrer verzweigten Isomere; (ii) ihre Salze; (iii) PFOA-Vorläuferverbindungen, bei denen es sich für die Zwecke des Übereinkommens um Stoffe handelt, die zu PFOA abgebaut werden, einschließlich Stoffen (auch Salze und Polymere), die eine lineare oder verzweigte Perfluorheptylgruppe mit dem Bestandteil (C₇F₁₅)C als Strukturelement aufweisen. Die folgenden Verbindungen werden nicht als PFOA-Vorläuferverbindungen aufgenommen: (i) C₈F₁₇-X, wobei X= F, Cl, Br; (ii) Fluorpolymere, die unter CF₃[CF₂]_n-R' fallen, wobei R'= jegliche Gruppe, n>16; (iii) Perfluoralkylcarboxylsäuren (einschließlich ihrer Salze, Ester, Halide und Anhydride) mit ≥8 perfluorierten Kohlenstoffatomen;	335-67-1 und andere	206-397-9 und andere	1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA oder ihrer Salze von höchstens 0,025 mg/kg (0,0000025 Gew.-%), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind. 2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-Vorläuferverbindung oder einer Kombination von PFOA-Vorläuferverbindungen von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind. 3. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA-Vorläuferverbindungen von höchstens 20 mg/kg (0,002 Gew.-%), wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Kohlenstoffkette mit höchstens

(iv) Perfluoralkansulfonsäuren und Perfluorosphonsäuren (einschließlich ihrer Salze, Ester, Halide und Anhydride) mit ≥ 9 perfluorierten Kohlenstoffatomen; (v) Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), wie in diesem Anhang aufgeführt.			sechs Atomen genutzt werden soll und die streng kontrollierte Bedingungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f der genannten Verordnung erfüllt. Diese Ausnahme wird von der Kommission bis zum [... <i>Amt für Veröffentlichungen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] überprüft und bewertet. 4. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA und ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%), wenn sie in durch ionisierende Strahlung von bis zu 400 kGy oder durch thermischen Abbau hergestellten Mikropulvern aus Polytetrafluorethylen (PTFE) oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden ist bzw. sind. Jegliche PFOA-Emissionen bei der Herstellung und Verwendung von PTFE-Mikropulvern sind zu vermeiden bzw. - falls nicht möglich - weitestgehend zu verringern. Diese Ausnahme wird von der Kommission bis zum [... <i>Amt für Veröffentlichungen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] überprüft und bewertet. 5. Abweichend hiervon sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen zu
--	--	--	--

			folgenden Zwecken zulässig: a) fotolithografische oder Ätzverfahren bei der Halbleiterherstellung, bis zum 4. Juli 2025; b) fotografische Beschichtungen von Filmen, bis zum 4. Juli 2025; c) öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Flüssigkeiten, die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen, bis zum 4. Juli 2023; d) invasive und implantierbare Medizinprodukte, bis zum 4. Juli 2025; e) Herstellung von Polytetrafluorethylen (PTFE) und Polyvinylidenfluorid (PVDF) für die Herstellung von (i) hochleistungsfähigen, korrosionsbeständigen Gasfiltermembranen, Wasserfiltermembranen und Membranen für medizinische Textilien, (ii) Wärmetauschanlagen für Industrieabfälle, (iii) industriellen Dichtungsmassen, die das Austreten von flüchtigen organischen Verbindungen sowie von PM2,5-Feinstaub verhindern können, bis zum 4. Juli 2023. 6. Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-
--	--	--	---

			Vorläuferverbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in – mobile wie auch ortsfeste – Systeme eingefüllt ist, bis zum 4. Juli 2015 zulässig, wobei folgende Bedingungen gelten: a) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden; b) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Tests verwendet werden, es sei denn, alle Freisetzungen werden aufgefangen; c) ab dem 1. Januar 2023 sind Verwendungen von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, nur an Standorten zulässig, an denen alle Freisetzungen aufgefangen werden können; d) Bestände von
--	--	--	---

			Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthält oder enthalten könnte, sind im Einklang mit Artikel 5 zu bewirtschaften. 7. Abweichend hiervon ist die Verwendung von Perfluorooctyliodid enthaltendem Perfluorooctylbromid für die Herstellung von Arzneimitteln vorbehaltlich einer bis zum 31. Dezember 2026, danach alle vier Jahre sowie bis zum 31. Dezember 2036 durchzuführenden Überprüfung und Bewertung durch die Kommission zulässig. 8. Die Verwendung von in der Union vor dem 4. Juli 2020 bereits verwendeten Erzeugnissen, die PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-Vorläuferverbindungen enthalten, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Erzeugnisse Anwendung. 9. Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und/oder von PFOA-Vorläuferverbindungen bis zum 3. Dezember 2020 in folgenden Erzeugnissen zulässig: a) andere als implantierbare Medizinprodukte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745*; b) Latexdruckfarbe;
--	--	--	--

			c) Plasma-Nanobeschichtungen. ----- *Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates. “
--	--	--	---